

Rechtliches

282 Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

283 Garantie

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Reparaturen, Beratungen und sonstigen Leistungen (einschliesslich Datenservice-Leistungen) der Roto Frank Dachsystem-Technologie (Schweiz) GmbH (nachfolgend „Roto“). Sie ergänzen auch die individuell geschlossenen Vereinbarungen mit dem Besteller (nachfolgend „Besteller“) und bilden zusammen mit diesen den Vertrag zwischen Roto und dem Besteller (nachfolgend „Vertrag“). Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur nach schriftlicher Zustimmung durch Roto und zwar auch dann, wenn Roto der Geltung dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages sind nur in Schriftform wirksam.
- 1.3 Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte und als solche unverbindlich, es sei denn, sie seien von Roto ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die von Roto angegebenen Endpreise sind Nettopreise (Bruttopreise abzüglich allfälliger Rabatte ergeben Nettopreise). Sie verstehen sich ab Werk exklusive Nebenkosten wie Fracht, Zoll und Verpackung, zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer sowie der übrigen Abgaben, Gebühren und Steuern und dergleichen. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.
- 2.2 Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Berechtigung zum Skontoabzug entfällt, wenn der Besteller mit irgendeiner Zahlungsverpflichtung gegenüber Roto im Rückstand ist.
- 2.3 Im Fall der Überschreitung des Zahlungsziels gem. Ziffer 2.2 befindet sich der Besteller ohne weitere Mahnung im Verzug, und Roto ist berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% jährlich in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Hat Roto unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet den fehlerfreien Anteil fristgerecht zu bezahlen.
- 2.5 Gegenüber den Forderungen von Roto ist die Verrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch Roto anerkannt. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Ausübung eines Retentionsrechts, es sei denn, der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 2.6 Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von Roto durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, kann Roto die Lieferung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist festlegen, innerhalb welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Weigerung des Bestellers oder erfolglosem Fristablauf ist Roto berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

3. Lieferung, Gefahrentragung, Transportschäden, Teil- Mehr- und Minderlieferungen Lieferzeit, Verzug

- 3.1 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von Roto durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen (z.B. via Email), gilt als schriftlich. Das Schweigen von Roto auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur dann als Zustimmung, wenn diese Form der Zustimmung vorgängig schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler enthält, ist sie für Roto nicht verbindlich.
- 3.2 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Roto massgebend. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Roto.
- 3.3 Lieferungen zum Händler liefert Roto innerhalb der Schweiz frachtfrei (franko). Für sämtliche anderen Lieferungen verrechnet Roto Frachtkosten von CHF 65.-. Mehrkosten für vom Besteller abweichend geforderte Versandarten und für Lieferungen an eine andere Adresse als diejenige in der Bestellung werden dem Besteller belastet. Dasselbe gilt für vom Besteller verursachte Mehrkosten (Retouren, Falschbestellungen usw.).
- 3.4 Teillieferungen sind zulässig, und der Besteller ist verpflichtet, solche anzunehmen.
- 3.5 Soweit nicht anders vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Produkte durch Roto für den Versand bereit gestellt worden sind. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder Roto weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Produkte beim Besteller

übernommen hat. Roto wird die Produkte auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten durch eine Transportversicherung gegen die vom Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.
[Alle Lieferungen sind im Rahmen von Transportversicherungen durch die Transportunternehmen versichert. Eine darüber hinaus gehende Versicherung ist Sache des Bestellers. Transportschäden sind beim Empfang der Ware umgehend dem Transportunternehmen schriftlich anzuzeigen.]

- 3.6 Die Lieferzeit beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und der Klarstellung aller Einzelheiten der Ausführung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt auch bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die ausserhalb des Einflusses von Roto liegen, z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, verzögerte Anlieferung durch den Zulieferer oder , Verzögerung beim grenzüberschreitenden Warenverkehr (z.B. bei der Verzollung).
- 3.7 Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn Roto die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat und er Roto erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von Roto. Dies gilt auch im Fall der Verarbeitung der Ware von Roto, die immer für Roto als Hersteller erfolgt. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen Waren, erwirbt Roto Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Waren von Roto zu diesen anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für Roto.
- 4.2 Der Besteller ermächtigt Roto hiermit ausdrücklich, diesen Eigentumsvorbehalt in den entsprechenden Registern auf Kosten von Roto eintragen zu lassen.
- 4.3 Der Besteller verpflichtet sich, bei allen Massnahmen mitzuwirken und alle Dokumente auszustellen, welche von Roto für die Begründung, Aufrechterhaltung und den Schutz ihres Eigentums an den Produkten als notwendig erachtet werden. Insbesondere wird der Besteller die gelieferten Produkte auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von Roto gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Roto weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

5. Sachmängel

- 5.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den Angaben in der schriftlichen Auftragsbestätigung. Entscheidend für den vertragsgemässen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs (vgl. Ziffer 3.5).
- 5.2 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder bestimmte Klima- oder Witterungseinflüsse entstehen, steht Roto ebenso wenig ein wie für die Folge unsachgemässer und ohne Einwilligung von Roto vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 5.3 Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich nach dem Gesetz, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
- 5.4 Alle Lieferungen sind nach Erhalt unverzüglich durch den Besteller zu prüfen. Allfällige Mängel sind Roto spätestens zehn Tage nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu melden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt. Mängel, die bei einer übungsgemässen Prüfung nicht erkennbar waren, sind spätestens fünf Tage nach ihrer Entdeckung Roto zu melden, widrigenfalls die Leistung auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt gilt.
- 5.5 Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge bessert Roto nach eigener Wahl die beanstandete Ware nach oder liefert einwandfreien Ersatz. Kommt Roto diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäss innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Besteller Roto schriftlich eine Frist setzen, innerhalb der Roto ihren Verpflichtungen nachzukommen hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendigen Nachbesserungen selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenersatzung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung von Roto an einen anderen Ort gebracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Ware.

6. Rechtsmängel

- 6.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Schweiz, so wird Roto auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise

derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Roto ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird Roto den Kunden für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche der betreffenden Schutzrechtsinhaber schadlos halten.

- 6.2 Die in Ziff. 6.1 vorstehend genannten Verpflichtungen von Roto sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschliessend. Sie bestehen nur, wenn
- der Besteller Roto unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller Roto in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Roto die Durchführung der Modifizierungsmassnahmen gemäss Ziff. 6.1 ermöglicht,
 - Roto alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht, oder
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemässen Weise verwendet hat.

7. Haftung

- 7.1 Soweit sich aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, sind sämtliche Ansprüche des Bestellers gegen Roto ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Roto haftet namentlich nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden ist, insbesondere haftet Roto nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 7.2 Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 7.1 gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Roto sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Roto. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Roto ausser in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen Roto nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haftet. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Roto.

8. Rücknahme- und Stornierungsbedingungen

8.1 Hinweis.

Diese Rücknahme- und Stornierungsbedingungen 2026 gelten ergänzend zu den Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Roto Frank Dachsystem-Technologie (Schweiz) GmbH (nachfolgend „Roto“ genannt). Die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln bleiben unberührt. Wir verweisen auf Ziff. 8l. der AGB. Die Rücknahme ausgelieferter mangelfreier Teile erfolgt lediglich freiwillig und kann von Roto trotz Vorliegen der unten genannten Voraussetzungen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein rechtlicher Anspruch auf Rücknahme besteht nicht.

8.2 Rücknahme

Rücknahmevoraussetzungen

Rücknahmen können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Roto erfolgen. Rücknahmen müssen beantragt werden. Der Rücknahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Bei der Beantragung der Rücknahme muss die ursprüngliche Roto Auftrags- oder Lieferungsnummer, der genaue Grund für den Rücknahmeantrag, der Abholort der Rückware, die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie eine Einschätzung zum Zustand der Verpackung angegeben werden. Voraussetzungen für die Rücknahme sind, dass die Ware dem aktuellen Sortiment entspricht, der Wunsch zur Rücknahme **innerhalb von acht Wochen** nach Anlieferung erfolgt und die Ware originalverpackt sowie in einem einwandfreien Zustand ist. Generell ausgeschlossen von der Rücknahme sind die folgenden Produkte:

- Renovierungsprodukte und Massanfertigungen wie bspw. AR1, AR2, MR, MW;
- Holzfenster
- Sonderanfertigungen nach Kundenwunsch, Wohndachfenster mit vormontierter Ausstattung, Wohndachfenster Comfort I8, Mehrfach-Eindeckrahmen, Eindeckrahmen und Produkte in Kupfer, Titanzink oder RAL-Sonderlackierung. Ersatzteile, Dachfensterzubehör und Innenaussattung

8.3 Rücknahmekosten

Bei der Rücknahme von originalverpackten, unbeschädigten Roto Produkten berechnen wir **20% des Listenpreises für das zurückzugebende Roto-Produkt als Rücknahmeabschlag** zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt. Für beschädigte, beschriftete und / oder geöffnete Verpackungen

wird zusätzlich eine Verpackungspauschale in Höhe von 35,00 CHF zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt. pro Verpackung berechnet. Den Rücknahmeabschlag zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt. zieht Roto automatisch von dem zu erstattenden Betrag ab, sofern er bereits bezahlt wurde, ansonsten stellt Roto den Rücknahmeabschlag zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt. in Rechnung. Die Zahlung der Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen fällig.

8.4 Stornierungen

Die Stornierung einer Bestellung vor Auslieferung kann nur in Abstimmung mit Roto erfolgen. Für die Stornierung von Bestellungen für Produkte aus dem aktuellen Lagersortiment fallen keine Stornokosten an. Soweit die Bestellung nicht nur Produkte aus dem aktuellen Roto Lagersortiment enthält, fallen **Stornierungskosten** in Höhe von 20% des im Zeitpunkt der Stornierung jeweils gültigen netto Listenpreises an. Renovierungsprodukte, Dachfenster aus Holz, Sonderanfertigungen nach Kundenwunsch wie beispielsweise Wohndachfenster mit vormontierter Ausstattung, Wohndachfenster Comfort I8, Mehrfach-Eindeckrahmen und Produkte in Kupfer, Titanzink oder RAL-Sonderlackierung, können ebenfalls nur in Abstimmung mit Roto storniert werden; aber Roto berechnet bei diesen Stornierungskosten von 50% des im Zeitpunkt der Stornierung gültigen netto Listenpreises.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 Jede Partei wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die sie aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn die andere Partei sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt nach erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 9.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt der anderen Partei bereits bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse der anderen Partei entwickelt werden.
- 9.3 Stellt eine Partei der anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der vorlegenden Partei.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von Roto nichts anderes ergibt, ist Dietikon ZH Erfüllungsort.
- 10.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten wird Dietikon ZH als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart. Roto ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 10.3 Auf den Vertrag ist ausschliesslich das Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

Roto Frank Dachsystem-Technologie (Schweiz) GmbH

Täferstrasse 14a

5405 Baden-Dättwil

Tel: +41 44 267 47 47

Fax: +41 44 267 47 46

info@roto-dachfenster.ch

Garantie

Der Name Roto steht für Qualität. Hochwertige Materialien, zukunftsweisende Technologien und jahrzehntelange Erfahrung im Bau fortschrittlicher Dachfenster geben Ihnen höchste Sicherheit. Dafür stehen wir mit unserem Namen.



Mit welchen Garantiebedingungen wir dies sicherstellen, erfahren Sie unter:

www.roto-frank.com/dst/warranty

Impressum

Roto Frank Dachsystem-Technologie (Schweiz) GmbH

Täfernstrasse 14a
5405 Baden-Dättwil

Telefon: +41 44 267 47 47

E-Mail: info@roto-dachfenster.ch
www.roto-dachfenster.ch